

## KΟΣΜΟΣ IN DER BEDEUTUNG ‚KOSMEN- KOLLEGIUM‘ IN DEN KRETISCHEN DIALEKT- INSCHRIFTEN

In den kretischen Dialektinschriften aus älterer Zeit wurde der Singular *κόσμος* in der Bedeutung ‚Kosmenkollegium‘ gebraucht; erst in den späteren Inschriften taucht der Plural *κόσμοι* in jenem Sinne auf. Man pflegt nach Dittenberger (Sylloge<sup>3</sup>, Anm. 1 zu Nr. 524) anzunehmen, dass der erste Sprachgebrauch schon in der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts v. Chr. dem zweiten den Platz eingeräumt habe. Es scheint mir jedoch, dass der Singular *κόσμος* für den Begriff ‚Kosmenkollegium‘ in gewissen Verbindungen bis zu einer sehr späten Zeit (bis zum Ende des 2. Jhd.) im Gebrauch war. Folgende Beispiele mögen angeführt werden. Bull. Corr. Hell. 27, S. 220 ff. (Vertrag zwischen Gortyn und Latos, 3. Jhd.) A, Z. 15 *πρ]αττόνω[ν] ὁ κόσμο[ς] ἕκαστος*. C, v. 5 ff. *ὄτειος δέ κα κόσμος μὴ βέροδι κατὰ τὰ γεγρα(μ)μένα, ἀποτεισάτω παρ τὸν τίτων ἀργυρίω διακοσίος στατήρας ἕκαστος ὁ κόσμος*. In A, Z. 15 bedeutet *κόσμος* unzweifelhaft Kosmenkollegium (Beitreibungen pflegte nicht ein einzelner Magistrat, sondern das ganze Kollegium zu vollziehen, namentlich SGDI. 5100, 12 wird es eben dem Kollegium vorgeschrieben, die Beitreibungen bezüglich der Verletzungen der Rechte eines Verbündeten im Lande des anderen so wie hier zu vollziehen; vgl. auch 4985, 10. 5120 B, 19). Wenn aber A, 15 *κόσμος* = Kosmenkollegium, so bedeutet auch *κόσμος* C, 5 und 8 nicht ‚Mitglied des Kosmenkollegiums‘, sondern ‚Kosmenkollegium‘. Darum ist unter *ἕκαστος ὁ κόσμος* in C, v. 8 eines der alljährlich sich ablösenden Kosmenkollegien zu verstehen. Mit dieser Deutung stimmt vollständig das Relativpronomen *ὄτειος* (statt der Konjunktion *αἰ*) im Anfang des Satzes überein: für Nichterfüllung der bestimmten Vorschriften ist das ganze Kosmenkollegium verantwortlich (vgl. 4952 C, 15; 5100, 15 und 25; Beispiele aus späteren Inschriften siehe unten); wollten wir das Wort *κόσμος* in der Bedeutung

‚Mitglied des Kosmenkollegiums‘ verstehen, so bekäme die besprochene Stelle den Sinn, dass nicht das ganze Kosmenkollegium, sondern nur das schuldige Mitglied sich zu verantworten habe: ‚Welcher Kosme aber nicht gemäss dem Geschriebenen handelt, soll jeder Kosme dem Titen 200 Stateren zahlen‘.

In den Inschriften aus der Zeit nach der Mitte des 3. Jahrhunderts stossen wir auch auf die Formel ἀποτεισάντων ὁ κόσμος ἕκαστος, welche wir eben besprochen haben: 5041 (Hierapytna, nach Naber um 230, nach Newton nicht vor 200), 5 ff. αἱ δὲ οἱ κόσμοι ἐλλίποιν τὰν θυσίαν τὰν ἡγγραμμέναν. [... ἀποτεισάν]των ὁ κόσμος ἕκαστος ἀργυρίω στατήρας ἑκατόν, οἱ μὲν Ἱεραπύτνιοι τοῖς Λυττίοις τᾷ πόλει, [οἱ δὲ Λύττιοι τοῖς] Ἱεραπυτνίοις τᾷ πόλει. 5073 (Knosos, 2. Jhd.), 16 ff. αἱ δὲ μὴ ἐξορκίζιαν οἱ πα[ρ]᾽ ἑκατέροις κόσμοι τὰς ἀγέλας . . . ἢ μὴ παραγγέλαιεν ἐπὶ τ]ὰν ἀνάγνωσιν τὰς συνθήκας . . . ἀποτεισάντων ἕκαστος ὁ κόσμ[ος] . . . ὁ Κνωσίος] τοῖς Ἱεραπυτνίοις καὶ ὁ Ἱεραπύτν[ιος] τοῖς Κνωσίοις . . . ἀργυρίω Ἀτ]τικῶ στατήρας ἑκατόν. 5075 (Latos, Ende des 2. Jhd.), A, 25 ff. εἰ δὲ (κα) [μὴ ἐξορκίζωντι οἱ Λάτιοι] ἢ μ[ὴ] παραγγέλωντι ἐπὶ τὰ[ν] ἀνάγνωσιν τὰς συνθήκας ἢ μὴ ἀν(αγνῶντι) [τὰν συνθήκων], (ἀποτε)ισ[άν]των ὁ κόσμος ἕκα[στο]ς ἀργυρίω στατήρας ἑκατόν τοῖς Ὀ(λοντίοις . . .<sup>1)</sup>

Dass der Singularis κόσμος in diesen Belegen die Bedeutung ‚Kosmenkollegium‘ hat, wird durch folgende Erwägungen bestätigt. Im ersten Belege ist anfangs die Rede davon, dass jeder Kosme oder jedes Kosmenkollegium für Nichterfüllung der vorgeschriebenen Opferung 100 Stateren zahlen soll, dann wird darauf hingewiesen, dass die Hierapytner an Lyttos und die Lyttier an Hierapytna zahlen sollen. Obgleich das Kosmenkollegium, als die höchste Staatsbehörde, zuweilen mit dem Staate identifiziert wird (vgl. 5075, 24—30 und besonders BCH. Bd. 29, S. 204, Z. 11 und 12 κρινόντων δ' ἅ πόλις τῶν Κνωσίων οἳ κα ἐπὶ Κύδαντος κοσμίωντι), so könnte es doch sehr seltsam erscheinen, wenn die Strafe eines Mitgliedes des Kosmenkollegiums dem ganzen Volke zugeschrieben worden wäre; wenn von einem Mitgliede des

<sup>1)</sup> Ich gebe die Inschrift Nr. 5075 nach der Ausgabe von P. Deiters (De Cretensium titulis publicis quaestiones epigraphicae. Jenae 1904 S. 27 ff.) wieder. In runde Klammern schliesst Deiters die Stellen ein, die nach der venezianischen Abschrift ergänzt werden.

Kollegiums die Rede ist, so wählt man gewöhnlich andere Ausdrücke — vgl. 5040, 70 ff. αἱ δὲ κα μὴ ποιήσωσι οἱ κόσμοι καθὼς γέγραπται, ἀποτεισάτω ἕκαστος αὐτῶν στατήρας πενήκοντα, οἱ μὲν Ἱεραπύτνιοι κόσμοι Πριανσίων τῷ πόλει, οἱ δὲ Πριανσοῖοι κόσμοι Ἱεραπυτνίων τῷ πόλει (aber nicht οἱ μὲν Ἱεραπύτνιοι und οἱ δὲ Πριανσοῖοι ohne Zusatz des Wortes κόσμοι). In zwei anderen Belegen wird mit 100 Stateren jeder Kosme oder jedes Kosmenkollegium bestraft, wenn die Kosmen die Epheben nicht vereidigen oder die Bundesgenossen vom alljährlichen Verlesen des Vertrages nicht benachrichtigen oder den Vertrag nicht verlesen. In einer kretischen Inschrift aber aus der früheren Zeit und in einer kretischen Inschrift, die in die Zeit der besprochenen Inschriften oder sogar in die spätere Zeit gehört, ist für dieselben Übertretungen dieselbe Strafe von 100 Stateren für das ganze Kosmenkollegium angesetzt: 5100, 24 ff. αἰ] δὲ μὴ ναώσαιεν τὰ[ν] ἀγέλαν, ἀποτε[ι]σ[άντων] ὁ κόσμος ἑκατόν στατήρας . . . 5040, 43 ff. ὁποῖοι δὲ κα μὴ ἀναγνῶντι ἢ μὴ παραγγήλωντι, ἀποτεισάντων οἱ αἴτιοι τούτων στατήρας ἑκατόν, οἱ μὲν Ἱεραπύτνιοι κόσμοι . . . . Es wird ferner gewöhnlich dem an die Reihe kommenden Kosmenkollegium vorgeschrieben, nur eine Agele zu vereidigen: 4952 C, 10. 5100, 17 ναωσάν[των] δ' ὁ κόσμος κατ' ἕκαστον ἐ(ν)αυτὸν [τὰν ἀγέ]λαν τὰν τόκα ἐσδυομένην. Z. 24 αἰ] δὲ μὴ ναώσαιεν τὰ[ν] ἀγέλαν. Offenbar legte gleichzeitig nur eine Agele den Eid ab, die alle Jünglinge eines und desselben Alters einschloss. Handelt es sich in Nr. 5075 um Vereidigung durch die Kosmen mehrerer Agelen — A, 25 ἐπει κα μέλλωντι ἀναγινώσκεν ἢ τ]ὰς ἀγέλας ἐξορκίζεν und A, 28 (εἰ μὴ) ἐξορκίσα)εν τὰς ἀγέλας, so ist hier die Rede nicht von einem Kosmenkollegium, sondern von den Kosmenkollegien einer ganzen Reihe von Jahren, während welcher viele Agelen eine nach der anderen den Eid ablegen sollten<sup>1)</sup>. Wenn wir die Stelle so verstehen, so kann ὁ κόσμος ἑκα[στο]ς in A, Z. 27 nur die Bedeutung haben ‚jedes der alljährlich sich ablösenden Kosmenkollegien‘. Dass Sing. ἀγέλα und Plur. ἀγέλαι nicht zur Bezeichnung desselben Begriffes dienen, wird durch eine Inschrift aus der Zeit des Antigonos Gonatas (Nr. 5044) bestätigt: hier finden wir, wenn, wie es scheint, Vorschriften für die Kosmenkollegien vieler Jahre gegeben

<sup>1)</sup> Von den Agelen s. Deiters, op. c., S. 41 ff.

werden: Z. 11 οἱ κόσμ[ο]ι, Z. 15 κόσ[μοι ο]ἱ ἐφέρποντ[ε]ς, Plur. ἀγέλαι (Z. 18 τὰς δὲ ἀγέλας); wenn aber von einem Kollegium die Rede ist, Sing. ἀγέλα (Z. 28 ff. ἀποτεισάντων ὁ κόσμος ἔ[κ]αστος . . . κατὰπ[ερ] εἰ τὰν ἀγέλαν [μὴ] ἐξορκίζουσιν). Zu den drei Belegen, die wir besprochen haben, sollte man vielleicht Nr. 5073, 27 ἢ κόσμος ἢ ἄλλ[ο]ς (Knossos, 2. Jhd.) hinzufügen. Obgleich die Stelle sehr schlecht erhalten ist und der Kontext uns wenig zur Aufklärung ihres Inhalts verhilft, so zeugt doch, wie mir scheint, das Pronomen ἄλλος dafür, dass hier ein Bürger, der zu einem Kosmenkollegium nicht gehört, einem ganzen Kosmenkollegium, aber nicht einem Mitgliede desselben gegenübergestellt wird — vgl. 5168, 25 ff. οἱ κόσμοι καὶ ἄλλος ὁ λῶν Κυδωνιατῶν ἢ Τηρίων ἀφελόμενοι καὶ διδόντες τοῖς ἀδικημένοις κύριοι ἔστωσαν, 5173, 10 ff. 5120 A, 12 und 5075 A, 32 ff.; wenn eine Privatperson einem Beamten, speziell einem Kosmen gegenübergestellt wird, so wird sie nicht ἄλλος (oder ἕτερος), sondern ἰδιώτας genannt, vgl. 5040, 47 ἢ κόσμος ἢ ἰδιώτας<sup>1)</sup>.

Charkow.

A. Kocevalov.

<sup>1)</sup> In 4991 I, 50 ff. αἱ δὲ κα κοσ[μ]ιῶν ἀγέι ε̄ κοσμίωντος ἄλλος, ε̄ κ' ἀποστᾶι μῶλεν sind κοσμίων und κοσμίωντος nicht substantivierte Participia, sondern Participia appositiva — ,wenn aber einer, während er das Amt des Kosmen bekleidet, einen wegführt oder ein anderer den Sklaven eines Mannes, während der letztere das Amt des Kosmen bekleidet, wegführt, dann soll man, wenn der Kosme das Amt niederlegt, prozessieren‘. Folglich wird das Wort ἄλλος nicht dem Worte κοσμίων, sondern dem nicht ausgedrückten Pronomen τις gegenübergestellt. Τίς wird oft in den Tafeln von Gortyn fortgelassen, vgl. z. B. II 2 und 3.